

II- 423 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER
Zl. 143.110/17-I/4/76

Wien, am 9. März 1976

148/AB

1976-03-26

zu 189/J

An den

Präsidenten des Nationalrates
Herrn Anton BENYA,

Parlament
1010 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat DDr. KÖNIG und Genossen haben am 26. Februar 1976 unter der Nr. 189/J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Erhöhung der Verwaltungsabgabe für die Ausstellung von Reisepässen gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

"Welche sind die Gründe, die Ende letzten Jahres zu der 60-prozentigen Erhöhung der Bundesverwaltungsabgaben für die Ausstellung von Reisepässen geführt haben?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten.

Bereits im Mai 1971 hat die Verbindungsstelle der Bundesländer namens der Bundesländer den Antrag gestellt, die Bundesverwaltungsabgabe für die Ausstellung eines Reisepasses von S 50,-- auf S 70,-- zu erhöhen. Dieser Antrag wurde damit begründet, daß der Preis für ein Reisepaßformular von der Staatsdruckerei anfangs 1971 von S 12,-- auf S 36,-- erhöht worden war. Das Bundeskanzleramt hat zunächst diesen Antrag als nicht

hinreichend begründet abgelehnt. Im August 1973 hat die Verbindungsstelle der Bundesländer abermals namens der Bundesländer ihre Forderung wiederholt und unter Hinweis auf die Preiserhöhung der Reisepaßformulare im März 1972 auf S 40,-- und im Jänner 1973 auf S 45,- eine Erhöhung der entsprechenden Tarifpost der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung auf S 75,-- gefordert.

Anfang Jänner 1974 wurde der Entwurf einer Novelle zur Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung einem Vorbegutachtungsverfahren unterzogen. In diesem Entwurf wurde der Forderung der Länder auf Erhöhung der Tarifpost bezüglich der Reisepässe Rechnung getragen. Im April des gleichen Jahres wurde das allgemeine Begutachtungsverfahren eingeleitet, wobei in dem Entwurf ebenfalls eine Erhöhung der hier in Frage stehenden Tarifpost vorgesehen war. Die geringfügige Herabsetzung des Betrages von S 75,-- auf S 70,-- wurde von einigen Ländern kritisiert. Insbesondere das Land Oberösterreich wies darauf hin, daß eine Erhöhung auf S 100,-- gefordert worden sei und deshalb zumindest der Betrag von S 75,- beizubehalten wäre.

Im Interesse der Stabilisierungsbemühungen der Bundesregierung einerseits und um einige neue Rechtsgebiete bereits in diese Novelle der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung einarbeiten zu können andererseits, wurde mit der beabsichtigten Novelle erst im November 1975 die Bundesregierung befaßt. Im Hinblick auf den Zeitablauf, der seit der Länderforderung nach Erhöhung der Tarifpost für die Ausstellung von Reisepässen vergangen war und die inzwischen eingetretene Teuerung wurde eine Erhöhung dieser Tarifpost auf S 80,-- vorgesehen. Anlässlich der Beschlußfassung der Bundesregierung über

- 2 -

diese Novelle zur Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung wurde darauf hingewiesen, daß die Länder mit Nachdruck eine Erhöhung dieser Tarifpost gefordert hätten und der vorgeschlagene Betrag den Forderungen der Länder entspreche.

Der Sinn der Bundes-Verwaltungsabgaben liegt darin, daß die Partei des Verfahrens aus Anlaß von Amtshandlungen der Behörden, die wesentlich in ihrem Privatinteresse liegen, zu einem Beitrag zu den allgemeinen Kosten der Verwaltung verhalten wird. Unter diesem Aspekt halte ich die vorgenommene Erhöhung bei Beachtung der Kostensteigerung der Formulare und der allgemeinen Kostensteigerung für angemessen. Es muß in diesem Zusammenhang betont werden, daß die Verwaltungsabgabe für die Ausstellung von Reisepässen zum größten Teil den Ländern gemäß § 78 Abs. 4 AVG 1950 zufließt, sodaß der Länderforderung nach Erhöhung dieser Tarifpost besonderes Gewicht beizumessen war.

